



Peter-Alexander Borchardt

Dr. Arno Doebert



RiAG Dr. Andreas Schmidt



Hendrik Gittermann

Zahlungsschwierigkeiten des Mandanten in der Corona-Krise

COVID-19-Gesetz, staatliche Finanzierungsinstrumente, Haftungsrisiken



Gliederung

1

Einleitung

2

Staatliche Fördermaßnahmen

3

Aktuelle gesetzgeberische Änderungen

4

Insolvenzrechtliche Rahmenbedingungen aus richterlicher Sicht

5

Handlungsempfehlungen für Berater

6

Sonstiges/Fragen

1 Einleitung

2 Staatliche Fördermaßnahmen

3 Aktuelle gesetzgeberische Änderungen

4 Insolvenzrechtliche Rahmenbedingungen aus richterlicher Sicht

5 Handlungsempfehlungen für Berater

6 Sonstiges/Fragen

2. Staatliche Hilfsmaßnahmen

- a. Kurzarbeitergeld (KUG)
- b. Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)
- c. Corona-Soforthilfen
- d. Corona-Hilfe für Start-ups
- e. KfW-Sonderprogramme
- f. Steuerliche Hilfsmaßnahmen

a. Kurzarbeitergeld (KUG)

- „Erheblicher Arbeitsausfall“ i.S.d. § 95 SGB III: Bislang mind. 1/3 der AN betroffen, jetzt 10 % (§ 1 Nr. 1 KugV)
- Arbeitszeitkonten: bislang mussten diese auch ins Negative geführt werden, jetzt nur Reduzierung auf Null
- Bisher: Bemessung nach fiktivem Entgelt, jetzt: 100 % Erstattung der SozVBeiträge,
- Jetzt: Leiharbeitnehmer können in KUG einbezogen werden,
 - nicht aber AN mit bereits gekündigten oder aufgelösten Arbeitsverhältnissen
- Weiterhin: Vereinbarung mit AN notwendig und vorrangiger Abbau von Resturlaub aus dem letzten Jahr

b. Wirtschaftsstabilisierungsfonds (I)

- WStFG v. 27.03.2020
- Adressat:
 - Bilanzsumme > 43 Millionen Euro
 - Umsatzerlöse > 50 Millionen Euro
 - Jahresdurchschnitt > 249 Beschäftigte

Mind. zwei Kriterien erfüllt
- Instrumente des WSF:
 - Garantierahmen für Neuverbindlichkeiten (EUR 400 Mrd.)
 - Kreditermächtigung/Rekapitalisierung (EUR 100 Mrd.)
 - Kreditermächtigung/KfW-Sonderprogramme (EUR 100 Mrd.)
- Antrag: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

b. Wirtschaftsstabilisierungsfonds (II)

- Voraussetzungen:
 - Keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten
 - Klare eigenständige Fortführungsperspektive

- Nicht für Unternehmen in Schwierigkeiten (EU-Amtsbl. C 249/14):
 - Kapitalgesellschaft:
 - 50 % Stammkapital durch Verluste verloren
 - Wenn kein KMU zusätzlich:
 - Verschuldungsgrad über 7,5 oder
 - Verhältnis EBITDA zu Zinsaufwendungen unter 1,0
 - Personengesellschaft:
 - 50 % Eigenmittel durch Verluste verloren

- Details über Rechtsverordnungen

c. Corona-Soforthilfen (I)

- Finanzielle Hilfen von Bund und Ländern zur Überbrückung von Liquiditätsproblemen
- Berechtig: Solo-Selbstständige und KMU
- Beantragungszeitraum: 30.03.-31.05.2020
- Abwicklung über die Länder (Förder-/Investitionsbanken)

	Anzahl Beschäftigte	Förderbeträge Bund (max.)	Förderbeträge Land (max.)	Summe
Hamburg	Solo-Selbständige	9.000 €	2.500 €	11.500 €
	2-5	9.000 €	5.000 €	14.000 €
	6-10	15.000 €	5.000 €	20.000 €
	11-50	0 €	25.000 €	25.000 €
	51-250	0 €	30.000 €	30.000 €

c. Corona-Soforthilfen (II)

- Voraussetzungen:
 - Unternehmenssitz in jeweiligem Bundesland
 - Wirtschaftliche dauerhafte Tätigkeit am Markt
 - Bei deutschem Finanzamt angemeldet
 - Waren/Dienstleistungen wurden bereits vor einem gewissen Zeitpunkt angeboten (variiert)
 - Wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Corona-Krise
- Nicht für Unternehmen in Schwierigkeiten (Art. 2 Nr. 18 AGVO)

d. Corona-Hilfe für Startups

- Am 31.03.2020 durch BReg angekündigt
- Angekündigtes Volumen: EUR 2 Mrd.
- Einzelheiten noch nicht bekannt

e. KfW-Sonderprogramme (I)

- Instrumente:
 - KfW-Unternehmerkredit: Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind
 - ERP-Gründerkredit: Unternehmen, die mindestens 3 Jahre am Markt sind oder 2 Jahresabschlüsse vorlegen können
 - Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung: Mindestumfang: 25 Millionen Euro

- KfW übernimmt bis zu 90% (KMU) bzw. 80% (GU) des Risikos bei Kreditaufnahme für Investitionen und Betriebsmittel

- Abwicklung läuft über Finanzierungspartner (Hausbank)

e. KfW-Sonderprogramme (II)

- Voraussetzungen:
 - Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, insb.
 - Keine ungeregelten Zahlungsrückstände > 30 Tage
 - keine Stundungsvereinbarungen oder Covenantbrüche
 - Durchfinanzierung und positive Fortführungsprognose
 - Nicht für Unternehmen in Schwierigkeiten

- Antragsprozess vereinfacht
 - Bis EUR 3 Mio.: Keine Risikoprüfung durch KfW
 - Bis EUR 10 Mio.: Vereinfachte Prüfung

f. Steuerliche Hilfsmaßnahmen

- Stundungen
 - Steuerzahlungen (ESt, KSt und USt)
 - Befristete grds. zinsfreie Stundung auf Antrag („keine strengen Anforderungen“)
 - Antragstellung bis 31.12.2020 bei zust. Finanzamt
- Anpassungen der Vorauszahlungen
- Aussetzung der Vollstreckung

1 Einleitung

2 Staatliche Fördermaßnahmen

3 Aktuelle gesetzgeberische Änderungen

4 Insolvenzrechtliche Rahmenbedingungen aus richterlicher Sicht

5 Handlungsempfehlungen für Berater

6 Sonstiges/Fragen

Änderungen im allgemeinen Zivilrecht (I)

- Moratorium (Art. 240 EGBGB § 1)
 - Abs. 1: Verbraucher
 - Dauerschuldverhältnis in Zusammenhang mit Verbrauchervertrag, geschlossen vor dem 08.03.2020
 - Daseinsvorsorge (Versorger, Telekommunikation)
 - Nicht: Miet-, Pacht-, Arbeits-, Darlehensverträge
 - Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts bei Leistungserbringung
 - Grund: COVID-19-Pandemie
 - Abs. 2: Kleinstunternehmer
 - Dauerschuldverhältnis, geschlossen vor dem 08.03.2020
 - Nicht: Miet-, Pacht-, Arbeits-, Darlehensverträge
 - Leistung kann nicht erbracht werden oder würde wirtschaftliche Grundlagen des Betriebs gefährden
 - Grund: COVID-19-Pandemie
- Leistungsverweigerungsrecht bis 30.06.2020

Änderungen im allgemeinen Zivilrecht (II)

- Moratorium (Art. 240 EGBGB § 1)
 - Ausnahme: kein Leistungsverweigerungsrecht bei Unzumutbarkeit für Gläubiger wegen Gefährdung Erwerbsbetrieb/Lebensunterhalt
 - dann Kündigungsrecht
 - Kann verlängert werden bis 30.09.2020

Änderungen im allgemeinen Zivilrecht (III)

- Kündigungssperre für Miet- und Pachtverhältnisse (Art. 240 EGBGB § 2)
 - Verzug von Miet- /Pachtzinszahlungen vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020
 - Nichtleistung beruht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (Glaubhaftmachung!)
 - Rechtsfolge:
 - Ausschluss des Kündigungsrechtes wegen Verzugs bis 30.06.2022
 - Fortbestehende Zahlungspflicht
 - Kann erweitert werden für 07-09/2020

Änderungen im allgemeinen Zivilrecht (IV)

- Schutz von Darlehensnehmern (Art. 240 EGBGB § 3)
 - Voraussetzungen:
 - nur Verbraucherdarlehensverträge
 - Darlehensnehmer hat Einnahmeausfälle aufgrund COVID-19-Pandemie, die weitere Zahlungen unzumutbar machen
 - Rechtsfolgen:
 - Stundung Kapitaldienst (01.04.-30.06.2020) für 3 Monate
 - Kündigung wegen Verzug oder Verschlechterung der Vermögenslage im Zeitraum der Stundung ausgeschlossen
 - Einverständliche Vereinbarung im Stundungszeitraum, sonst Verlängerung des Vertragszeitraums
 - Kann erweitert werden auf Kleinstunternehmen sowie auf Leistungen bis 30.09.2020

Weitere Rechtsgebiete

- Gesellschaftsrecht:
 - Vereinfachungen für Hauptversammlungen bei AG sowie andere Gesellschafter- oder Mitgliederversammlungen
 - Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeiten
 - Erleichterung von Kapitalmaßnahmen

- Strafprozessrecht:
 - Hemmung der Unterbrechungsfristen einer Hauptverhandlung
 - Verlängerung der Frist für die Urteilsverkündung

1 Einleitung

2 Staatliche Fördermaßnahmen

3 Aktuelle gesetzgeberische Änderungen

4 Insolvenzzrechtliche Rahmenbedingungen aus richterlicher Sicht

5 Handlungsempfehlungen für Berater

6 Sonstiges/Fragen

I. Überblick

- COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz vom 27.03.2020 (COVInsAG)
- Inkrafttreten: rückwirkend zum 01.03.2020
- Außerkrafttreten: 01.04.2021
- Befristung: zunächst bis zum 30.09.2020 (§ 1 COVInsAG); Verordnungsermächtigung für Verlängerung bis zum 31.03.2021 (§ 4 COVInsAG)

II. Aussetzung der Antragspflicht, §§ 1, 4 COVInsAG

- **§ 1 COVInsAG:** Aussetzung der Pflichten aus §15a Abs.1 InsO und § 42 Abs.2 BGB bis zum 30.09.2020.
- **§ 4 COVInsAG:** Verordnungsermächtigung für BMJV, diese Frist bis höchstens zum 31.03.2021 zu verlängern, „wenn dies aufgrund fortbestehender Nachfrage nach verfügbaren öffentlichen Hilfen, andauernden Finanzierungsschwierigkeiten oder sonstiger Umstände geboten erscheint.“

- **Voraussetzungen der Aussetzung, § 1 S.2 COVInsAG:**
- Keine Aussetzung, wenn Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus beruht.
- Keine Aussetzung, wenn keine Aussichten bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

- **Vermutung, § 1 S.3 COVInsAG:**
- War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Pandemie beruht und Aussichten bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

- **Dogmatische Einordnung:** Es handelt sich um eine (widerlegliche?) Vermutung, keine Fiktion.
- **Problem:** Wie kann diese Vermutung widerlegt werden? Dies ist m.E. nur unter engen Voraussetzungen möglich (Entwurfsbegründung, S.24: Unsicherheiten bei der Kausalität und der Prognostizierbarkeit sollen nicht zu Lasten des Antragspflichtigen gehen). Beispiel: Das schuldnerische Unternehmen ist von der Pandemie weder unmittelbar noch mittelbar betroffen (?).

III. Einschränkungen bei der Geschäftsführerhaftung, § 2 Abs.1 Nr.1 COVInsAG

- Die Norm regelt im Wege einer (unwiderleglichen) Fiktion, dass **Zahlungen iSd § 64 S.1 GmbHG** im Aussetzungszeitraum der §§ 1, 4 COVInsAG grundsätzlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers vereinbar sind, § 64 S.2 GmbHG.
- Erfasst sind Zahlungen, die der Aufrechterhaltung des oder Wiederaufnahme des Betriebes dienen. Referenzmaßstab können dabei nicht die konkreten Auswirkungen auf die spätere Insolvenzmasse sein (vgl. BGH ZIP 2017, 1619), sondern die Fortführung bzw. Stabilisierung des Geschäftsbetriebes (Hölzle/Schulenberg ZIP 2020, 663).

- **Voraussetzung ist aber zunächst, dass die Antragspflicht gemäß § 1 COVInsAG ausgesetzt ist.** Dies ist nicht der Fall, wenn die Zahlungsunfähigkeit nicht auf der Corona-Pandemie beruht oder keine Aussicht besteht, die Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. § 2 Abs.1 Nr.1 COVInsAG normiert **keinen Freibrief** zugunsten des GF.
- Für den GF bleiben damit beträchtliche Restrisiken. Zahlungen, die die wirtschaftliche Basis und damit die Fortführungsfähigkeit schwächen, können nicht toleriert werden. Zahlungen ohne Bezug zur Sanierung sind nicht erfasst. Insbesondere gilt dies für die Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen, die nicht von § 2 Abs.1 Nr.2 COVInsAG erfasst sind (Hölzle/Schulenberg ZIP 2020, 663).

IV. Einschränkungen bei der Haftung von Kreditgebern und Gesellschaftern, § 2 Abs.1 Nr.2 COVInsAG

- **§ 2 Abs.1 Nr.2 COVInsAG** regelt die Behandlung von Darlehensgewährungen und Besicherungen solcher Darlehen, die während des Aussetzungszeitraums erfolgen. Sie differenziert dabei zwischen **Darlehen von Kreditgebern** einerseits und **Gesellschafterdarlehen** andererseits.
- Voraussetzung für die Privilegierung ist stets, dass das Darlehen oder die (Besicherung) bis zum 30.09.2023 zurückgewährt wird.
- Die Norm knüpft tatbestandlich an eine Aussetzung der Antragspflicht an. **Der gute Glaube an die Aussetzung wird nicht geschützt.** Fehlt es an den objektiven Voraussetzungen der Aussetzung, entfällt das Anfechtungsprivileg.

1. Kreditgeber

- Für **Darlehen von Kreditgebern** und deren Besicherung wird fingiert, dass eine Rückgewähr bis zum 30.09.2023 nicht gläubigerbenachteiligend iSd § 129 Abs.1 InsO ist. Nicht ausdrücklich erfasst werden insoweit gleichgestellte Forderungen Es muss sich um ein **neues Darlehen** handeln, dh es muss im Aussetzungszeitraum **neue Liquidität** zugeführt werden.
- Erfasst ist grundsätzlich nur die erstmalig vereinbarte Darlehenslaufzeit. Eine Prolongation ist nur erfasst, wenn sie im Aussetzungszeitraum erfolgt.
- Nicht begünstigt sind Novationen und Prolongationen **alter Darlehen**. Schon gar nicht erfasst wird das bloße (faktische) Stundens (A. Schmidt ZVI 2020, 157 unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung; aA wohl Hölzle/Schulenberg ZIP 2020, 663).

2. Gesellschafterdarlehen

- Für **Gesellschafterdarlehen und gleichgestellte Forderungen** enthält § 2 Abs.1 Nr.2 COVInsAG eine von den Regelungen für die Kreditgeber abweichende Regelung:
- Nur die **Rückgewähr** (§ 135 Abs.1 Nr.2 InsO) von im Aussetzungszeitraum gewährten Darlehen, die bis zum 30.09.2023 erfolgt, gilt als nicht gläubigerbenachteiligend.
- Demgegenüber ist eine **Besicherung** (§ 135 Abs.1 Nr.1 InsO) von im Aussetzungszeitraum gewährten Darlehen weiterhin uneingeschränkt anfechtbar.

- **Erfasste Gesellschafterdarlehen:**
- Es muss sich um ein **neues Darlehen** handeln, dh es muss im Aussetzungszeitraum **neue Liquidität** zugeführt werden. Erfasst ist grundsätzlich nur die erstmalig vereinbarte Darlehenslaufzeit. Eine Prolongation ist nur erfasst, wenn sie im Aussetzungszeitraum erfolgt.
- Nicht begünstigt sind Novationen und Prolongationen **alter Darlehen** sowie Konstellationen, die auf ein Hin- und Herzahlen hinauslaufen.
- Nicht unmittelbar erfasst und vom Gesetzgeber nicht bedacht: **Cash Pool** (dazu Hölzle/Schulenberg ZIP 2020, 663).

V. Einschränkungen bei der Insolvenzanfechtung, §§ 2 Abs.2 Nr.2, Nr.4 COVInsAG

- Auswirkungen auf die §§ 129 ff InsO sind an zwei Stellen geregelt, nämlich in
 - § 2 Abs.1 Nr.2 COVInsAG
 - § 2 Abs.1 Nr.4 COVInsAG.
- Außerdem ist zu differenzieren zwischen antragspflichtigen und nicht antragspflichtigen Schuldnern (§ 2 Abs.2 COVInsAG).

§ 2 Abs.1 Nr.4 COVInsAG

- **§ 2 Abs.1 Nr.4 COVInsAG** regelt Einschränkungen bei der Anfechtbarkeit gegenüber sämtlichen Gläubigern, die nicht Kreditgeber iSd § 2 Abs.1 Nr.2 COVInsAG sind.
- Die Gesetzesbegründung nennt beispielhaft Vermieter, Leasinggeber und Warenlieferanten.

- Die Einschränkungen des § 2 Abs.1 Nr.4 COVInsAG betreffen zunächst sämtliche **kongruenten Deckungen iSd §§ 130 Abs.1, 133 Abs.2 InsO** (A. Schmidt ZVI 2020, 157; aA Hölzle/Schulenberg ZIP 2020, 663: nur § 130 Abs.1 InsO).

- Zusätzlich werden **enumerativ aufgeführte Inkongruenztatbestände** geschützt, und zwar:
 - Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber;
 - Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners;
 - die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist;
 - die Verkürzung von Zahlungszielen (?);
 - die Gewährung von Zahlungserleichterungen (?).
- **Nicht erfasst** werden die §§ 132, 133 Abs.1, 134 InsO.

- **Rückausnahme, § 2 Abs.1 Nr.4 COVInsAG:**
Die Einschränkungen der Anfechtbarkeit scheiden aus, wenn dem anderen Teil bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind.
- Die Voraussetzungen der Rückausnahme sind vom IV darzulegen und zu beweisen.

VI. Gläubigeranträge, § 3 COVInsAG

- Für Gläubigeranträge (§ 14 InsO), die zwischen dem 28.03. und 28.06.2020 (vgl. Art 6 COVID-19-Abmilderungsgesetz) gestellt werden, gelten Besonderheiten. Ausnahmen gelten für Gläubigeranträge gemäß § 46b Abs.1 KWG und § 312 Abs.1 VAG.
- Eine ausschließlich auf einen Gläubigerantrag gestützte Eröffnung setzt voraus, dass ein Eröffnungsgrund bereits am 01.03.2020 vorlag.
- Auf bereits eröffnete Verfahren hat § 3 COVInsAG keine Auswirkungen.

- **Folgen:**
- Wenn der Schuldner auf den ihm zugestellten Gläubigerantrag nicht reagiert, dürften keine Besonderheiten im Verfahrensablauf gelten. Bei der Begutachtung ist allerdings gesondert zu ermitteln, ob der Schuldner bereits am 01.03.2020 insolvenzreif war.

- Reagiert der Schuldner und macht glaubhaft, dass er am 01.03.2020 nicht insolvenzreif war, so könnte der Gläubigerantrag mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig werden.
- Sieht man dies anders, so ist wegen § 5 Abs.1 InsO ein SV zu beauftragen.
- Besonderheiten sind aber beim Umgang mit Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen und dem sog. „Weiterlaufenlassen“ (§ 14 Abs.1 S.2 InsO) zu beachten (dazu A. Schmidt ZVI 2020, 157).

1 Einleitung

2 Staatliche Fördermaßnahmen

3 Aktuelle gesetzgeberische Änderungen

4 Insolvenzrechtliche Rahmenbedingungen aus richterlicher Sicht

5 Handlungsempfehlungen für Berater

6 Sonstiges/Fragen

5. Handlungsempfehlungen für Berater

Voraussetzungen für die Begleitung bei der Beantragung von Fördermaßnahmen

- Transparenz
- Dokumentation
- Jahresabschluss 31.12.2019
- Liquiditätsplanung
- Vermögensstatus

a. Vorbereitung der Beantragung von staatlicher Förderung

- Prüfung und Dokumentation der Zahlungsfähigkeit am 31.12.2019 sowie ggf. am 01.03.2020
- Prüfung und Darstellung der Kausalität zwischen Pandemie und Insolvenzgrund
- Prüfung und Darstellung der Möglichkeiten zur Beseitigung der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit (Verhandlungen mit Vermietern, Lieferanten, Banken über Stundungen)

b. Risiko

§ 264 StGB Subventionsbetrug

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. ...

c. Sanierungsinstrumente

- Außergerichtliche Restrukturierung (u.a. *haircut*)
- Regelverfahren
- Eigenverwaltung, § 270 InsO
- Schutzschirm, § 270b InsO

d. Nachteile des Insolvenzverfahrens

- Rufschädigung
- Verunsicherung von Kunden, Arbeitnehmern
- zeitweiser Zusammenbruch des Finanzierungssystems
- Möglichkeit für Investoren einzusteigen

e. Vorteile eines Insolvenzverfahrens

- Insolvenzgeld
- Wahlmöglichkeiten bei Dauerschuldverhältnissen
- Vermeidung von Haftungsrisiken
 - zur Haftung des Steuerberaters: BGH, Urt. v. 26.01.2017 – IX ZR 285/14
- ggf. Schonung der Liquidität (z.B. Umsatzsteuer)
- Fresh-Start durch Insolvenzplan oder übertragende Sanierung

1 Einleitung

2 Staatliche Fördermaßnahmen

3 Aktuelle gesetzgeberische Änderungen

4 Insolvenzrechtliche Rahmenbedingungen aus richterlicher Sicht

5 Handlungsempfehlungen für Berater

6 Sonstiges/Fragen



Peter-Alexander Borchardt
P.Borchardt@reimer-rae.de



Dr. Arno Doebert
A.Doebert@reimer-rae.de



Hendrik Gittermann
H.Gittermann@reimer-rae.de



REIMER
RECHTSANWÄLTE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.reimer-rae.de/corona-update/>